

Vorgehensweise bei der Meldung bzw. Abklärung von Risikokategorien

- Antrag um Visite beim zuständigen Arbeitsmediziner/Betriebsarzt (Zuordnung der Schulen und Kindergärten an Ärzte geht aus dem DVR hervor) auf Antrag des Arbeitnehmers
- Formular: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesundheit-sicherheit/formulare.asp> mit Zusatzangabe, dass es sich um eine Visite auf Antrag des Arbeitnehmers handelt, mit Priorität Covid
- Arbeitsmediziner klärt auf der Basis des Antrags ab, ob Visite erfolgt, weil es sich um eine Pathologie handelt, die in Zusammenhang mit COVID 19 relevant ist
- Visite erfolgt; in diesem Fall sollte der Arbeitnehmer die relevante ärztliche Dokumentation zur Visite mitbringen, die in der Regel nicht älter als 6 Monate sein darf.
- Nach erfolgter Visite bekommen Arbeitnehmer und Arbeitgeber rückgemeldet, ob der/die Antragsteller/in
 - a) uneingeschränkt arbeitsfähig ist
 - b) eingeschränkt arbeitsfähig ist; in diesem Fall muss der Arbeitgeber die Tätigkeit mit Rücksicht auf die Einschränkung einteilen/organisieren
 - c) nicht einsatzfähig ist- in diesem Fall ist dann die kollegial-ärztliche Visite bei der Rechtsmedizin zu beantragen, um festzustellen, für welche Tätigkeiten der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eingesetzt werden kann.

Fragen – Antworten:

Kann die Visite beim zuständigen Arbeitsmediziner/Betriebsarzt auch auf Antrag des Arbeitgebers erfolgen?

Nein, diese Visite kann nur vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin beantragt werden.

Muss eine Führungskraft eine Person beim Arbeitsmediziner/beim Betriebsarzt melden, wenn sie weiß/vermutet, dass diese Person einer Risikokategorie angehört?

Nein, die Führungskraft hat hier keine Meldepflicht.

Wie soll sich eine Person verhalten, die vor Aufnahme der Tätigkeit keinen Termin für eine Visite bei der Arbeitsmedizin/dem Betriebsarzt bekommt?

Die Person nimmt die Tätigkeit auf. Sofern es der Gesundheitszustand nicht erlaubt und die Person nicht arbeiten kann/möchte, muss die Person eine Krankschreibung des Hausarztes einreichen.

In welchen Fällen wird eine Visite vom Arbeitsmediziner/Betriebsarzt abgelehnt?

Der Arbeitsmediziner/Betriebsarzt richtet seinen Fokus vorrangig auf Pathologien, die in Zusammenhang mit Covid stehen und schätzt ein, ob es diesbezüglich eine Einschränkung gibt. Bei

Pathologien, die nicht in Zusammenhang mit Covid 19 stehen, z.B. Bandscheibenbeschwerden, wird die Visite abgelehnt.

Kann auch ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin, die mit einer Person zusammenlebt, die einer Risikokategorie angehört, eine Visite beim Arbeitsmediziner beantragen?

Nein, diese Person kann diese Visite nicht beantragen.

Hat die Schule in Bezug auf Schüler*innen, die aus Gefahrenzonen zurückkommen, irgend eine Verpflichtung zur Meldung dieser Personen?

Die Schule hat weder eine Verpflichtung zur Kontrolle noch zur Meldung.